

Badespaß Barbis e. V.

Satzung

Präambel

Mit der Gründung des Vereins wollen seine Mitglieder zum Fortbestand der öffentlichen Badestelle des ehemaligen Freibades in Barbis beitragen und deren Attraktivität erhöhen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Badespaß Barbis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Badespaß Barbis e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt der öffentlichen Badestelle auf dem Gelände des ehemaligen Freibades Barbis als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Erholung der Bevölkerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen für die Zwecke des Vereins, durch ehrenamtliche Arbeit bei der Aufrechterhaltung des Badebetriebs im Bereich der öffentlichen Badestelle in Barbis, Öffnung des Geländes um die Badestelle für die Allgemeinheit entsprechend den Witterungsverhältnissen, Pflege des Geländes um die Badestelle, Instandhaltung von Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Bei natürlichen Personen ist das Alter und bei Familien sind Namen und Alter jedes Familienmitglieds anzugeben.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat;
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages können Eigenleistungen berücksichtigt werden.

2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse mit einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder sind in Textform zu benachrichtigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass verspätet eingereichte Anträge behandelt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Der Schriftführer des Vorstands ist der Protokollführer der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über Inhalt und Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt darüber hinaus das passive Wahlrecht.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- b) Die Festlegung von Schwerpunkten, um den Vereinszweck durch die erforderlichen genannten Tätigkeiten und Maßnahmen zu erreichen.
- c) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (Im Gründungsjahr ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.). Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie berichten dem Vorstand vorab, wenn sie Mängel in der Kassenführung festgestellt haben.
- f) Die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern.
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
- h) Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Vereinsgrundsätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei der drei genannten vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied.

Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung des Vereinszwecks,
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung des Jahresberichts.
- e) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Verhandlung über die Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bad Lauterberg bzw. mit den Stadtwerken über regelmäßige und situationsbedingte finanzielle Zuwendungen.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, telefonisch, schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per e-mail) einberufen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung mitwirken.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

Der Verein kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

sind gemeinsam gleichberechtigte Liquidatoren, wenn die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Sportvereinigung Barbis e.V. und die Stadt Bad Lauterberg im Harz. Die Sportvereinigung hat das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Verein zu verwenden. Die Stadt Bad Lauterberg hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Barbis zu verwenden.

Vorgenannte Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, sein Zweck entfällt oder der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.08.2014 beschlossen.

Barbis, den 22.08.2014